

Öffentliche Bekanntgabe gemäß AVBFernwärmeV Allgemeine Preisregelung sowie Technische Anschlussbedingungen für die Wärmeversorgung im Quartier „Wiener Platz“ in Stuttgart (gültig ab 01. 12. 2024*)

1) Wärmepreis „Wiener Platz“ – Baufeld Süd – (gültig ab 01. 12. 2024)

Der Wärmepreis besteht aus **Arbeits- und Grundpreis**.

Arbeitspreis (AP_a)

Der Arbeitspreis bemisst sich nach der gelieferten Wärmemenge in Kilowattstunden (kWh). Die gelieferte Wärmemenge wird an Wärmemengenzählern gemessen. Wärmeträger ist Heizwasser, das an der Übergabestelle primärseitig mit den nachfolgend genannten Vorlauftemperaturen (VLT) bereitgestellt wird.

	netto	brutto zzgl. 19 % MwSt.
VLT bis 58 °C	10,70 ct/kWh	12,73 ct/kWh

Jahresgrundpreis (GP_a)

Der Jahresgrundpreis in EUR p. a. umfasst die Bereitstellung von Heizwasser aus einem von EDS errichteten und betriebenen Wärmeversorgungssystem, welches im Wesentlichen Abwasserwärme und Wärmepumpen zur Wärmeerzeugung nutzt.

BS 1	28.812 EUR p. a.	34.286 EUR p. a.
BS 2.1	12.936 EUR p. a.	15.394 EUR p. a.
BS 2.2	10.584 EUR p. a.	12.595 EUR p. a.
BS 3	8.820 EUR p. a.	10.496 EUR p. a.
BS 4.1	7.056 EUR p. a.	8.397 EUR p. a.
BS 4.2	8.702 EUR p. a.	10.355 EUR p. a.
BS 4.3	7.056 EUR p. a.	8.397 EUR p. a.
BS 4.4	7.174 EUR p. a.	8.537 EUR p. a.

Preis für erhöhte Rücklauftemperatur

Die vorgenannten Preise gelten bei Ansatz der gemäß den Technischen Anschlussbedingungen geregelten Rücklauftemperaturen. Für Überschreitungen der Rücklauftemperaturen (RLT) erhebt EDS je gemessenem Kelvin (K) Überschreitungstemperatur einen Zuschlag auf Grund- und Arbeitspreis. Maßgeblich für die Ermittlung der zuschlagspflichtigen Überschreitungstemperatur ist der maximale RLT-Monatsmittelwert innerhalb eines Kalenderjahres. Die Abrechnung erfolgt für das betreffende Kalenderjahr, in dem die Überschreitung anfällt.

	Grundpreis RLT-Zuschlag (auf den jeweiligen Netto-Jahresgrundpreis)	Arbeitspreis RLT-Zuschlag (auf den jeweiligen Netto-Arbeitspreis)
+ 1 K	1,7 %	0,5 %
+ 2 K	3,7 %	1,0 %
+ 3 K	6,0 %	1,6 %
+ 4 K	8,6 %	2,4 %
+ 5 K	11,8 %	3,2 %
+ 6 K	15,5 %	4,3 %
+ 7 K	20,1 %	5,6 %
+ 8 K	25,8 %	7,3 %
+ 9 K	33,3 %	9,6 %
+ 10 K (und höher)	43,4 %	12,8 %

Preis für Bauwärme

Für die interimswise Lieferung von Wärme zu Bauzwecken (Bauwärme) erhebt die EDS einen Zuschlag auf Grund- und Arbeitspreis.

Grundpreis Bauwärme-Zuschlag (BauWZ-GP _a) auf den jeweiligen Netto-Jahresgrundpreis	8,6 %
Arbeitspreis Bauwärme-Zuschlag (BauWZ-AP _a) auf den jeweiligen Netto-Arbeitspreis	2,4 %

kWh = gelieferte Wärmemenge in Kilowattstunden, VLT = Vorlauftemperatur des gelieferten Heizwassers, RLT = Rücklauftemperatur, BS = Baufeld Süd, p. a. = per annum / jährlich, MwSt. = jeweils gültige Umsatz-/Mehrwertsteuer, K = Kelvin

*) Festsetzung innerhalb des Preisrahmens gemäß Grundlagenurkunde vom 22.02.2022. Indewerte (Stand: 01. 12. 2024): 1 = 120,9, L = 105,2, B (2023) = 11,88 ct/kWh, N = 2,40 ct/kWh, S = 209,0. Aktualisierung der Preispassungsformeln auf Grundlage eines verbrennungsfreien Wärmeversorgungssystems unter Nutzung von Abwasserwärme und Strom ohne Einsatz gasförmiger Brennstoffe.

2) Allgemeine Preisregelung für die Wärmeversorgung „Wiener Platz“ (gültig ab 1. 12. 2024)

a. Der Wärmepreis gemäß Ziffer 1) (zugleich Netto-Ausgangspreis) unterliegt Preispassungsbestimmungen. Der jeweils gültige Wärme-Abrechnungspreis wird von der EDS zum 01.01. eines jeden Jahres, erstmals zum 01.01.2026, nach den nachfolgenden Formeln neu berechnet und zuzüglich der jeweils gültigen Umsatz-/Mehrwertsteuer festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben.

Jahresgrundpreis (GP): $GP_{netto} = GP_a \times (0,40 + 0,35 \times I/I_0 + 0,25 \times L/L_0)$
Der Ausgangs-Grundpreis (GP_a) ist zu 40 Prozent unveränderlich und – entsprechend der Kostenanteile für Betrieb und Wartung der Anlagen und Einrichtungen – zu 35 Prozent an die Entwicklung der Materialkosten und zu 25 Prozent an die Entwicklung der Lohnkosten gebunden.

Arbeitspreis (AP): $AP_{netto} = AP_a \times [0,5 \times (0,20 + 0,80 \times S/S_0) + 0,5 \times (0,20 + 0,80 \times VPI(Strom)/VPI(Strom))]$
Der Ausgangs-Arbeitspreis (AP_a) ist zu 20 Prozent unveränderlich und zu 80 Prozent an die Kosten- und Marktentwicklung erneuerbarer Wärmeerzeugung (Bezugskosten für Ökostrom, Verbraucherpreisindex Strom) gebunden.

Während des Zeitraums der Interimswärmeerzeugung vor Errichtung der Energiezentrale erfolgt eine Preisbindung an Gas nach folgender Formel:
 $AP_{netto} = AP_0 \times (0,5 \times (0,20 + 0,80 \times B/B_0) + 0,5 \times (0,20 + 0,80 \times VPI(Gas)/VPI(Gas)))$

Preis für Bauwärme (BauWZ-GP und BauWZ-AP) und erhöhte Rücklauftemperatur (RLTZ-GP und RLTAZ-AP): Die (Ausgangs-)Bauwärmeschläge (BauWZ-GP_a und BauWZ-AP_a (netto)) sowie die (Ausgangs-)Rücklauftemperaturzuschläge (RLTZ-GP_a und RLTAZ-AP_a (netto)) verändern sich analog der vorgenannten Preispassungsbestimmungen für Arbeitspreis (AP_a) und Jahresgrundpreis (GP_a). Die Preisformel für den Arbeitspreis findet entsprechende Anwendung.

GP_{netto}: jeweils gültiger (Abrechnungs-)Jahresgrundpreis in EUR p. a. (netto)

AP_{netto}: jeweils gültiger (Abrechnungs-)Arbeitspreis in ct/kWh (netto)

GP_a: (Ausgangs-)Jahresgrundpreise in EUR p. a. (netto) gemäß Ziffer 1

AP_a: (Ausgangs-)Arbeitspreise in ct/kWh (netto) gemäß Ziffer 1

I₀ (Investitionsgüterproduzentenindex) Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Monate Oktober bis September. Veröffentlicht unter: Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Investitionsgüter GP-X008, (Basisjahr 2021 = 100).

I₁: Durchschnittswert des Investitionsgüterproduzentenindex der Monate Oktober 2023 bis September 2024: 115,2

L₀ (Lohnindex) Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Monate Oktober bis September. Veröffentlicht unter: Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de; Code 62231-0001 WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung (Basisjahr 2020 = 100).

L₁: Durchschnittswert des Lohnindex der Monate Oktober 2023 bis September 2024: 110,8

S₀: die für den jeweils folgenden Wärmelieferzeitraum (01.01. – 31.12.) zu vergütenden Strombezugskosten (Ökostrom-Terminmarktbeschaffung inkl. Strukturierung und Herkunftsnachweise) der EDS, inkl. Nutzungsentgelt (kW-Wert-Prognose nach billigem Ermessen), Steuern, Abgaben und Umlagen in ct/kWh (netto). Maßgeblich ist der Preisstand am 01.12. vor Beginn des jeweiligen Wärmelieferzeitraums.

S₁: Strombezugskosten (Ökostrom-Terminmarktbeschaffung inkl. Strukturierung und Herkunftsnachweise) der EDS, inkl. Nutzungsentgelt (kW-Wert-Prognose nach billigem Ermessen), Steuern, Abgaben und Umlagen in Höhe von 27,22 ct/kWh (netto) für den Wärmelieferzeitraum Kalenderjahr 2025

VPI (Strom), Verbraucherpreisindex: SEA-VPI-Nr. 0451: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Strom. Maßgeblich ist der Wert des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Septembers. Veröffentlicht unter: Homepage des Statistischen Bundesamtes; www-genesis.destatis.de; Code 61111-0004, CC13-0451B (Basisjahr 2020 = 100).

VPI (Strom), 126,7 (September 2024)

B₀: die für den jeweils folgenden Wärmelieferzeitraum (01.01. bis 31.12.) zu vergütenden Brennstoffbezugskosten (Terminmarktbeschaffung inkl. Strukturierung) der EDS, inkl. Nutzungsentgelt (kW-Wert-Prognose nach billigem Ermessen), Steuern, Abgaben und Umlagen in ct/kWh (netto). Maßgeblich ist der Preisstand am 01.12. vor Beginn des jeweiligen Wärmelieferzeitraums.

B₁: Brennstoffbezugskosten (Terminmarktbeschaffung inkl. Strukturierung) der EDS, inkl. Nutzungsentgelt (kW-Wert-Prognose nach billigem Ermessen), Steuern, Abgaben und Umlagen (BEHG gemäß Bundesratsbeschluss vom 15.12.2023) in Höhe von 8,87 ct/kWh (netto) für den Wärmelieferzeitraum Kalenderjahr 2025

VPI (Gas), Verbraucherpreisindex SEA-VPI-Nr. 0452: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Gas, einschließlich Betriebskosten. Maßgeblich ist der Wert des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Septembers. Veröffentlicht unter: Homepage des Statistischen Bundesamtes; www-genesis.destatis.de; Code 61111-0004, CC13-0452 (Basisjahr 2020 = 100).

VPI (Gas), 187,0 (September 2024)

b. Sollten Indexwerte nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise veröffentlicht werden oder sollten sie von staatlicher Seite reglementiert werden, so ist EDS berechtigt und verpflichtet, die entsprechenden Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die diesen nach Zweck und Inhalt möglichst gleichkommen.

c. Mehrkosten für Erzeugung, Beschaffung, Verteilung oder Lieferung von Wärme aufgrund von nach öffentlicher Bekanntgabe der Preise wirksam werdender neuer oder geänderter gesetzlicher oder behördlicher Steuern, Abgaben oder Umlagen können von EDS ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung auf den Wärmepreis weiterberechnet werden, soweit diese Mehrkosten in den vorangegangenen Abschnitten nicht erfasst sind und die jeweilige gesetzliche oder behördliche Regelung der Weiterberechnung nicht entgegensteht; für Minderkosten gilt – für EDS verpflichtend – das Entsprechende.

d. EDS wird Preisänderungen öffentlich bekanntgeben sowie im Internet veröffentlichen. Darüber hinaus erhält der Kunde eine Preismitteilung in Textform.

e. EDS wird die Preispassungsbestimmungen nach lit. a bis d. erstmals zum 01. 01. 2030 und als dann im Abstand von jeweils fünf Jahren nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 BGB, 24 Abs. 4 Satz 1 AVB FernwärmeV an veränderte Kosten- und Wärmemarktentwicklungen anpassen. Zu berücksichtigende Änderungen ergeben sich bei vollständiger oder teilweiser Umrüstung der Wärmeversorgungsanlagen, Einsatz neuer Wärmequellen, betrieblichen Veränderungen in der Energie-Wärmebereitstellung oder aus geänderten rechtlichen oder hoheitlichen Rahmenbedingungen, sofern und soweit diese auf Kostenstruktur, Preisbildung und den Wärmemarkt auswirken. EDS ist dabei hinsichtlich Kostensteigerungen berechtigt, hinsichtlich Kostensenkungen verpflichtet, diese im Wege der Saldierung jeweils vollumfänglich der Anpassung der Preispassungsbestimmungen zugrunde zu legen. EDS wird ihr billiges Ermessen so ausüben, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben (z. B. hinsichtlich des Betrachtungszeitraums der Kostenentwicklung) der Preismitteilung zugrunde gelegt werden wie Kostensteigerungen. Anpassungen nach vorstehendem Absatz wird EDS dem Kunden vor Wirksamwerden in Textform mitteilen. Es treten sechs Wochen nach dieser Mitteilung, frühestens jedoch nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe, in Kraft. Im Falle von Änderungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamwerden der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird EDS den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen. Kündigt der Kunde, werden die Änderungen ihm gegenüber nicht wirksam. Der Kunde ist berechtigt, eine Fortsetzung des gekündigten Vertragsverhältnisses zu unveränderten Konditionen bis zum Ablauf des neunten Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung zu verlangen. § 315 BGB bleibt unberührt.

f. Es gelten die §§ 2 bis 34 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742, „AVBFernwärmeV“) sowie die Technischen Anschlussbedingungen der EDS in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sondervereinbarungen vorbehalten.

3) Technische Anschlussbedingungen

Mit dieser Bekanntgabe treten zugleich die Technischen Anschlussbedingungen für die Wärmeversorgung „Wiener Platz“ in Kraft.